

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

An das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 06.07.2004
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2344
MMag. Gerald Kögl

Zahl: LAD-VD-B157/10003-2004

Betr: Lebensministerium, Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2004); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: UW.1.4.2/0011-V/1/2004

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und des Bundes-Verfassungsgesetzes geändert werden (UVP-G-Novelle 2004), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Änderung in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Demnach soll nunmehr die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, sowie für die Genehmigung solcher Vorhaben gegeben sein. Eine gesonderte Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Naturschutzgesetze der Länder) wäre sodann nicht mehr erforderlich.

Der vorgesehenen Kompetenzänderung kann aus zweierlei Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Es wird ausdrücklich auf den derzeit noch nicht abgeschlossenen Österreich-Konvent hingewiesen, in dessen Rahmen auch die zukünftige Kompetenzverteilung in der Österreichischen Verfassung behandelt wird. Daher erscheint es bereits aus diesem Grund wenig sinnvoll, Änderungen in der Kompetenzverteilung vorzunehmen solange nicht ein konkretes Ergebnis im Österreich-Konvent vorliegt.
2. Die vorgesehene Kompetenzänderung hinsichtlich der Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken bedeutet im Übrigen einen bedeutenden Eingriff in die Rechte der Länder, denn materiellrechtliche Genehmigungsverfahren (insbes. naturschutzrechtliche Verfahren), die derzeit von den Ländern durchgeführt werden, und auch Verfahren, die derzeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt werden (z.B. Wasserrecht, Schifffahrtsrecht etc.), wären nach dem vorliegenden Entwurf fortan durch den BM für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführen. **Dies stellt einen massiven Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar und wird daher abgelehnt.**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 und Art. 11 Abs. 6 B-VG):

Wie bereits unter „Allgemeines“ ausgeführt, wird die vorgesehene Änderung des B-VG, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken in die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-kompetenz des Bundes (Art. 10 B-VG) aufgenommen wird, abgelehnt.

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):

Der Umstand, dass in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Zustimmungs-erklärungen und Nachweise über Verfügungsberechtigungen, sofern in den Materiengesetzen die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, nicht vorgelegt werden müssen, wird als verfahrensvereinfachend begrüßt.

Zu 10 (§ 9 Abs. 4):

Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, dass die Einreichunterlagen in vielen Fällen sehr umfangreich sind. Weiters besteht in vielen Fällen ein Interesse der Bewilligungswerber daran, dass die Unterlagen nicht in dieser Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Es sollte daher im Ermessen der Behörde liegen, welche elektronisch verfügbaren Daten ins Internet gestellt werden.

Zu Z 30 (Entfall des 3. Abschnittes):

Der gänzliche Entfall des 3. Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetzes 2000 wird abgelehnt. Es wird dabei auf die Ausführungen zu „Allgemeines“ verwiesen.

Zu Z 33 (§ 39):

Aus den bereits genannten Gründen wird die Ausweitung der Zuständigkeit des BM für Verkehr, Innovation und Technologie in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zu Z 36 (§ 46 Abs. 21):

Unter Hinweis auf die Ablehnung des Entfalls des 3. Abschnittes in der vorliegenden Form wird auch diese Bestimmung in dieser Form abgelehnt.

Zu Z 45 [(Anhang 1 Ziffer 9 lit. g (Spalte 3)]:

Ein Limit, z.B. 1 km, sollte eingefügt werden. Eine Definition des Begriffes „Neubau“ wäre wünschenswert.

Zu Z 65 (Anhang 1 Ziffer 21):

Es sollte (in einer Fußnote) definiert werden, welche Stellplätze als öffentlich zugänglich gelten (z.B. Dauerparkplätze).

Zu Z (Anhang 1 Ziffer 24 (Spalte 2)):

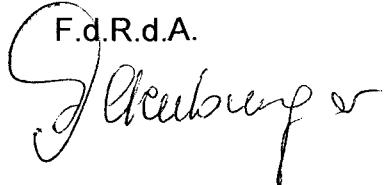
Eine Definition des Begriffs „Renn- oder Teststrecken“ erscheint in Hinblick auf Abgrenzungsfragen zielführend.

Zu Z 69, 70 u. 73 (Anhang 1 Ziffer 25 und 38):

Eine Vereinheitlichung der Schwellenwerte wäre sinnvoll, da aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit einer Differenzierung gesehen wird.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.


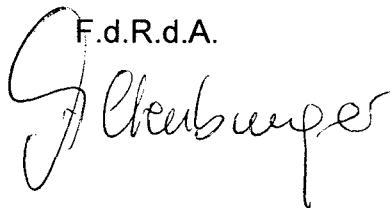
Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 06.07.2004

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber eh.


F.d.R.d.A.
G. Schabusweger